

RS Vwgh 1994/1/25 93/04/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §42 Abs1;

GewO 1973 §356 Abs3;

GewO 1973 §359 Abs4;

GewO 1973 §74 Abs2;

Rechtssatz

In einer späteren erstinstanzlichen Verhandlung können rechtzeitig Einwendungen nur dann erhoben werden, wenn die erste Verhandlung vertagt wurde und die zweite Verhandlung eine Fortsetzung der ersten Verhandlung darstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040154.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at